

FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Arbeitnehmer-Entsendegesetz

1. Es betrifft die Arbeitgeber ohne Betriebs-sitz im Inland. Wie ist es denn umgekehrt. Wenn jemand beispielsweise in Polen für ein paar Tage beschäftigt wird, gibt es eine analoge Regelung im europäischen Ausland?

Diese Regelungen hat die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Ob andere Länder nachziehen oder diese Regelungen von der EU einheitlich eingeführt werden, ist uns nicht bekannt.

2. Bzgl. 7. SGB IV-ÄndG "Hat ein Arbeitgeber keinen Sitz im Inland, hat er einen Bevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu bestellen": Kann der Bevollmächtigte auch ein Mitarbeiter des ausländischen Unternehmens sein?

Ja. Es kann auch ein Mitarbeiter des ausländischen Unternehmens bestellt werden, der dann die Aufgaben des Arbeitgebers übernimmt.